

Geschäftsverzeichnisnr. 6754
Entscheid Nr. 176/2018 vom 6. Dezember 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, und die Artikel 3, 8 und 14 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 18. Oktober 2017 in Sachen der Staatsanwalt gegen M.E., dessen Ausfertigung am 23. Oktober 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Mai 2003, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es nur dem Angeklagten, der wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verfolgt wird, ermöglicht, den Vorteil der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung zu genießen, auch wenn er nicht die in den Artikeln 3 und 8 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen in Bezug auf frühere Verurteilungen erfüllt, während dieser Vorteil einem Angeklagten, der andere Straftaten im Hinblick auf den eigenen Drogengebrauch begangen hat, verweigert wird?

Verstoßen die Artikel 3 und 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie Bedingungen für die Gewährung des Aufschubs und der Aussetzung vorsehen, ohne zwischen den Angeklagten je nachdem, ob sie Straftaten im Hinblick auf den eigenen Gebrauch begangen haben oder nicht, zu unterscheiden?

In der Annahme, dass die erste oder die zweite Frage bejahend beantwortet wird: Verstößt Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorsieht, dass der Aufschub von Rechts wegen widerrufen wird, wenn während der Probezeit eine neue Straftat begangen worden ist, die eine Verurteilung zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten ohne Aufschub zur Folge gehabt hat, ohne zwischen den Angeklagten je nachdem, ob sie Straftaten im Hinblick auf den eigenen Gebrauch begangen haben oder nicht, zu unterscheiden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1. Artikel 9 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von

Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können (nachstehend: Gesetz vom 24. Februar 1921), ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Mai 2003, bestimmt:

« Personen, die in Artikel 2 § 1 erwähnte Stoffe für den Eigengebrauch illegal hergestellt, erworben oder besessen haben, können unbeschadet der in Artikel 65 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen in den Genuss der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung kommen, auch wenn sie die in den Artikeln 3 und 8 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Bedingungen mit Bezug auf eventuelle, früher gegen sie ausgesprochene Verurteilungen nicht erfüllen.

Die Bestimmungen von Absatz 1 sind ebenfalls anwendbar auf Personen, die im Hinblick auf den Eigengebrauch einer anderen Person unentgeltlich oder entgeltlich den Gebrauch der vorerwähnten Stoffe erleichtert haben, diese Stoffe verkauft oder zum Kauf angeboten haben, es sei denn, diese Straftaten gehen mit den in Artikel 2bis § 2 Buchstabe b) §§ 3 und 4 erwähnten erschwerenden Umständen einher ».

B.2. Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bereich der Justiz und durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz bestimmte Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1964):

« Die Aussetzung kann, mit Zustimmung des Beschuldigten, von den erkennenden Gerichten mit Ausnahme der Assisenhöfe zugunsten des Angeklagten angeordnet werden, der früher nicht zu einer Kriminalstrafe oder einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, wenn die Tat nicht der Art zu sein scheint, dass sie als Hauptstrafe eine Korrektionalgefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren oder eine schwerere Strafe zur Folge hat, und wenn der Straftatsvorwurf als erwiesen erachtet ist.

Die Aussetzung kann ebenfalls von den Untersuchungsgerichten angeordnet werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Öffentlichkeit der Verhandlung den Verlust der sozialen Stellung des Beschuldigten bewirken könnte oder seine Wiedereingliederung gefährden könnte.

Die Aussetzung kann immer von Amts wegen angeordnet und von der Staatsanwaltschaft oder vom Beschuldigten beantragt werden.

In den Entscheidungen, durch die die Aussetzung angeordnet wird, werden deren Dauer, die nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als fünf Jahre ab dem Datum der Entscheidung betragen darf, sowie gegebenenfalls die auferlegten Bewährungsaufgaben festgelegt. Die Entscheidung, durch die die Aussetzung und gegebenenfalls die Bewährung angeordnet oder verweigert wird, muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches mit Gründen versehen sein.

Durch diese Entscheidungen werden die Verfolgungen beendet, wenn sie nicht widerrufen werden ».

Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 11. Februar 2014 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung der Vermögensstrafen und Gerichtskosten in Strafsachen (I), durch das Gesetz vom 10. April 2014 zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe im Strafgesetzbuch und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, durch das vorerwähnte Gesetz vom 25. April 2014 und durch das vorerwähnte Gesetz vom 5. Februar 2016 bestimmte Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964:

« § 1. Ist der Verurteilte früher nicht zu einer Kriminalstrafe oder einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt worden, können die erkennenden Gerichte, indem sie zu einer Arbeitsstrafe oder zu einer oder mehreren Strafen, die fünf Jahre nicht übersteigen, verurteilen, durch eine mit Gründen versehene Entscheidung anordnen, dass die Vollstreckung entweder des Urteils beziehungsweise des Entscheids oder der Gesamtheit beziehungsweise eines Teils der Hauptstrafen oder Ersatzstrafen aufgeschoben werden. Die Entscheidung zur Anordnung oder Verweigerung des Aufschubs und, gegebenenfalls, der Bewährung muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches mit Gründen versehen sein.

Findet Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches Anwendung, stehen frühere Verurteilungen, die wegen Taten ausgesprochen wurden, die durch denselben Straftatsvorsatz verbunden sind, der Gewährung eines Aufschubs jedoch nicht im Wege.

Die Dauer des Aufschubs darf ab dem Datum des Urteils beziehungsweise des Entscheids nicht weniger als ein Jahr betragen und fünf Jahre nicht übersteigen.

Die Dauer des Aufschubs darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen für Geldbußen, Arbeitsstrafen und Gefängnisstrafen, die sechs Monate nicht übersteigen.

§ 2. Dieselben Gerichte können unter den in § 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bedingungen den Aufschub mit Bewährungsauflagen anordnen, vorausgesetzt, dass der Verurteilte sich verpflichtet, die vom Gericht festgelegten Bewährungsauflagen einzuhalten.

§ 3. Schließt der Richter die Geldbuße vom Aufschub aus, den er für die Ersatzgefängnisstrafe gewährt, kann diese nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Geldbuße aufhört, einforderbar zu sein ».

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 9 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern er es nur dem Angeklagten, der wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 24. Februar 1921 verfolgt werde, ermögliche, den Vorteil der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 zu genießen, auch wenn er nicht die in den Artikeln 3 und 8 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen in Bezug auf frühere Verurteilungen erfülle, während dieser Vorteil einem Angeklagten, der andere Straftaten im Hinblick auf den eigenen Drogengebrauch begangen habe, verweigert werde.

B.4. Die Artikel 3 und 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964, auf die die in der ersten Vorabentscheidungsfrage in Rede stehende Bestimmung verweist, legen die Anwendungsbedingungen der Aussetzung des Urteils beziehungsweise den Aufschub der Strafvollstreckung fest. Somit ist eine Aussetzung möglich für einen Angeklagten, der noch nicht zu einer Kriminalstrafe oder zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde und der wegen einer Tat verfolgt wird, die im konkreten Fall nicht zu einer Hauptstrafe von mehr als fünf Jahren Korrekionalgefängnisstrafe führen kann (Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964). Ein Aufschub ist möglich, wenn der Verurteilte noch nicht zu einer Kriminalstrafe oder einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt wurde, unter der Bedingung, dass die neue Strafe nicht mehr als fünf Jahre beträgt (Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

Artikel 65 Absatz 1 des Strafgesetzbuches legt die Regeln über die Idealkonkurrenz und über kollektive oder fortgesetzte Straftaten fest; nur die schwerste Strafe wird verhängt.

B.5. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist auf einen Vergleich der Kategorie von Angeklagten ausgerichtet, die tatsächlich wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 24. Februar 1921 verfolgt werden, mit der Kategorie von Angeklagten, die nur wegen einer oder mehrerer gemeinrechtlicher Straftaten, welche im Hinblick auf den eigenen Drogenkonsum begangen wurden, verfolgt werden.

Während die Personen der erstgenannten Kategorie, wenn sie die in Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 festgelegten Bedingungen erfüllten, für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 in Frage kämen, selbst wenn sie nicht die durch die Artikel 3 und 8 des letztgenannten Gesetzes festgelegten Bedingungen in Bezug auf die früher erhaltenen Verurteilungen erfüllten, und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 65 Absatz 1 des Strafgesetzbuches gelte dies nicht für die Personen der zweiten Kategorie; da der Richter nicht darüber zu urteilen habe, ob der Angeklagte sich eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 24. Februar 1921 schuldig gemacht habe, und folglich nicht darüber urteilen dürfe, ob der Verstoß gegen das Gesetz vom 24. Februar 1921 mit der gleichen strafbaren Absicht wie die bei ihm anhängige Straftat begangen worden sei, werde er bei der Festlegung des Strafmaßes und der etwaigen Aussetzung oder des etwaigen Aufschubs der Vollstreckung der Strafe die flexiblen Bedingungen hinsichtlich früherer Verurteilungen und des Zusammenhangs im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 nicht anwenden können.

B.6.1. Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 wurde in dieses Gesetz eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 1975. Mit dem letztgenannten Gesetz verfolgte der Gesetzgeber das doppelte Ziel, die Strafen zu erschweren für diejenigen, die den Drogenhandel aufrechterhalten, und den Drogenabhängigen - insbesondere den jüngeren unter ihnen - eine Hilfe anzubieten, wobei der Drogenkonsument eher als Opfer statt als Täter angesehen wurde. Ursprünglich war vorgeschlagen worden, dass diejenigen, die Drogen in der Gruppe konsumieren oder die Drogen für den eigenen Gebrauch mit sich führen, von einer Verfolgung und Verurteilung befreit bleiben sollten, unter der Bedingung, dass sie sich auf Kosten der öffentlichen Hand einer Entziehungskur unterzogen (*Parl. Dok.*, Senat, 1971-1972, Nr. 484, SS. 2-4). Unter anderem aus Haushaltsgründen und wegen des festgestellten Mangels an Infrastrukturen wurde dieser Gedankengang aufgegeben und entschied man sich für eine Erweiterung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 auf bestimmte Drogendelikte, nämlich diejenigen, bei denen der Eigenkonsum im Mittelpunkt steht (*Parl. Dok.*, Senat, 1974-1975, Nr. 454/2, SS. 3-8).

B.6.2. Durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 wurde der Anwendungsbereich von Artikel 9 weiter ausgedehnt, um gleichzeitig « deutlich zu unterscheiden zwischen Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zum persönlichen Konsum und Straftaten mit einer Absicht der Gewinnerzielung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1888/001 und 50-1889/001, S. 16).

Einerseits wurde ein Absatz 2 hinzugefügt, damit das abweichende System der Aussetzung und des Aufschubs auch auf die Personen Anwendung findet, die im Hinblick auf den eigenen Konsum anderen den Gebrauch kostenlos oder gegen Entgelt erleichtert haben, Drogen verkauft oder zum Verkauf angeboten haben, außer wenn diese Straftaten mit den erschwerenden Umständen im Sinne von Artikel 2bis §§ 2 Buchstabe b), 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 einhergingen. Der Gesetzgeber hatte hierbei den Fall im Auge, in dem der Konsument auch Dealer ist und bezüglich dessen die Rechtsprechung eine gewisse Zeit nach der Annahme des Gesetzes vom 9. Juli 1975 unterschiedlich war (Kass., 6. Juni 1990, *Pas.*, I, 1990, Nr. 583).

Andererseits wurde verdeutlicht, dass Artikel 9 bei einer kollektiven Straftat angewandt werden konnte, unbeschadet der Bestimmung von Artikel 65 Absatz 1 des Strafgesetzbuches. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber « die bestehende Rechtsprechung, wonach kollektive Straftaten, bei denen die schwerste Strafe in keinem Zusammenhang zum Gesetz vom 24. Februar 1921 stand, vom Vorteil im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 ausgeschlossen waren » korrigieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1888/001 und 50-1889/001, S. 16). Zuvor wurde in der Rechtsprechung nämlich davon ausgegangen, dass in dem Fall, wo der Richter eine Einheit der Absicht zwischen gemeinrechtlichen Taten und der Tat des Drogenbesitzes annahm, der Vorteil von Artikel 9 nur angewandt werden konnte, wenn die für die Straftaten festgelegte Strafe gemäß dem Gesetz vom 24. Februar 1921 schwerer war als die für gemeinrechtliche Straftaten festgelegte Strafe. Wenn die schwerwiegendere Tat jedoch die gemeinrechtliche Straftat war, fand die Regelung bezüglich dieser Straftat Anwendung und wurde folglich die Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 ausgeschlossen (Kass., 5. April 1995, P.95.0290.F).

B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen den in B.5 erwähnten Kategorien von Personen beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob eine strafrechtliche Verfolgung wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 24. Februar 1921 besteht.

Angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, so wie sie sich aus dem gesetzgeberischen Werdegang der fraglichen Bestimmung ergibt, nämlich Drogenkonsumenten und Drogenabhängigen eher zu helfen als sie zu bestrafen, ist es sachdienlich, dass der Gesetzgeber zur Anwendung der Vergünstigung von Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 vorschreibt, dass es sich um Drogenkonsumenten handelt, die Straftaten begehen, bei denen der

eigene Konsum im Mittelpunkt steht, und dies in dem Fall, wenn sie tatsächlich verfolgt werden. Indem der Gesetzgeber dem Richter die Möglichkeit gibt, diese Personen in den Genuss des Vorteils des Gesetzes vom 29. Juni 1964 gelangen zu lassen, selbst wenn sie in begrenztem Maße illegal mit Drogen handeln und selbst wenn sie gemeinrechtliche Straftaten begehen, die schwerwiegender sind als die Drogenstraftaten, mit denen sie durch die Einheit der Absicht verbunden sind, erlaubt er, dass diese Personen in begrenztem Maße von tatsächlichen strafrechtlichen Sanktionen befreit werden.

B.8. Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob es nicht offensichtlich unvernünftig ist, dass der Vorteil von Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 in dem in der Vorabentscheidungsfrage beschriebenen Fall nicht gewährt werden könnte, nämlich einem Angeklagten gegenüber, der nicht wegen Verstößen gegen das Gesetz vom 24. Februar 1921, sondern wegen gemeinrechtlicher Straftaten, die im Hinblick auf den eigenen Drogenkonsum begangen wurden, verfolgt wird.

B.9.1. Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 ist als eine flexible und weit gefasste Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 zugunsten einer bestimmten Kategorie von Angeklagten anzusehen, nämlich derjenigen, die Verstöße gegen dieses Gesetz begangen haben, bei denen der eigene Konsum im Mittelpunkt stand. Folglich ist es nicht diskriminierend, dass der Richter diese Vergünstigung nur auf diejenigen anwenden kann, die tatsächlich wegen solcher Verstöße verfolgt werden.

Jede andere Beurteilung hätte zur Folge, dass das Gesetz vom 29. Juni 1964 ausgehöhlt würde, da dieses Gesetz ohne gesetzliche Grundlage angewandt werden könnte, ohne dass die in den Artikeln 3 und 8 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen erfüllt sein müssten, und ohne dass es sich dabei um Personen handeln müsste, die den Bedingungen der fraglichen Bestimmung entsprechen würden. Ebenso wenig kann es dem Strafrichter bei Strafe der Missachtung des Rechts auf ein faires Verfahren erlaubt werden, über Taten zu urteilen, die nicht ordnungsgemäß bei ihm anhängig gemacht wurden.

B.9.2. Die Feststellung, dass nur durch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, nicht wegen Verstößen gegen das Gesetz vom 24. Februar 1921, sondern nur wegen gemeinrechtlicher Straftaten zu verfolgen, dem Betroffenen der Vorteil von Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 entzogen wird, hängt nicht mit der fraglichen Bestimmung zusammen, sondern mit dem

Grundsatz, der in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches und in Artikel 28^{quater} des Strafprozessgesetzbuches festgelegt ist und wonach die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung auf die im Gesetz vorgesehene Weise ausübt und die Sachdienlichkeit der Verfolgung beurteilt. Es gehört nicht zu den Befugnissen des Gerichtshofes, die Verfolgungspolitik der Staatsanwaltschaft zu beurteilen, was gemäß den Bestimmungen von Artikel 143^{quater} des Gerichtsgesetzbuches dem Justizminister und dem Kollegium der Generalprokuratoren obliegt.

B.9.3. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.10. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der Artikel 3 und 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern sie Bedingungen für die Gewährung des Aufschubs und der Aussetzung vorsähen, ohne zwischen den Angeklagten je nachdem, ob sie Straftaten im Hinblick auf den eigenen Drogenkonsum begangen hätten oder nicht, zu unterscheiden.

B.11. Die Aussetzung der Verkündung einer Verurteilung in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 stellt eine Maßnahme zur Individualisierung der Strafen dar, die es dem Richter ermöglicht, einen Straftäter während einer gewissen Zeit auf die Probe zu stellen, nach deren Ablauf in dem Fall, dass sein Verhalten zufriedenstellend ist, keine Verurteilung verkündet und keine Gefängnisstrafe auferlegt wird. Diese Maßnahme ist ebenso wie die Möglichkeit, mildernde Umstände zu berücksichtigen oder den Strafvollzug auszusetzen, vorgesehen worden, um die entehrenden Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung zu vermeiden oder zu mildern.

Wie in B.9.1 angeführt wurde, ist Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 als eine flexible und weit gefasste Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 zugunsten einer bestimmten Kategorie von Angeklagten anzusehen.

Es ist Sache des demokratisch gewählten Gesetzgebers, auf allgemeine oder spezifische Weise zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Aufschub oder eine Aussetzung

gewährt werden kann, und die Bedingungen sowie das Verfahren für ihren Widerruf festzulegen. Ihm obliegt es nämlich, die Strafverfolgungspolitik festzulegen und sich in weitem oder engem Sinne für die Individualisierung der Strafen zu entscheiden, um den Richter in bestimmten Angelegenheiten gegebenenfalls zur Strenge zu zwingen. Diese Strenge kann sich insbesondere auf die Maßnahmen des Aufschubs oder der Aussetzung beziehen.

Der Gerichtshof könnte eine solche Entscheidung nur dann missbilligen, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder wenn die fragliche Bestimmung zur Folge hätte, einer Kategorie von Rechtsunterworfenen das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, vorzuenthalten.

Es steht dem Gesetzgeber also frei, spezifische – weiter gefasste oder flexiblere – Regeln für Kategorien von Straftaten oder Straftätern, die seiner Ansicht nach eine besondere Regelung verdienen, einzuführen. Er hat in diesem Fall darauf zu achten, dass diese spezifischen Regelungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Da der Gerichtshof in Beantwortung der ersten Vorabentscheidungsfrage geurteilt hat, dass Artikel 9 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, verstoßen die Artikel 3 und 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 genauso wenig gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie allgemeine Bedingungen für die Gewährung des Aufschubs und der Aussetzung vorsehen, ohne zwischen den Angeklagten je nachdem, ob sie Straftaten im Hinblick auf den eigenen Drogenkonsum begangen haben oder nicht, zu unterscheiden.

B.12. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.13. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern er vorsehe, dass der Aufschub von Rechts wegen

widerrufen werde, wenn während der Probezeit eine neue Straftat begangen worden sei, die eine Verurteilung zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten ohne Aufschub zur Folge gehabt habe, ohne zwischen den Angeklagten je nachdem, ob sie Straftaten im Hinblick auf den eigenen Drogenkonsum begangen hätten oder nicht, zu unterscheiden. Der vorliegende Richter stellt die dritte Frage jedoch nur für den Fall, dass die erste oder die zweite Frage bejahend beantwortet werden sollte.

B.14. In Anbetracht der verneinenden Beantwortung der ersten und der zweiten Vorabentscheidungsfrage bedarf die dritte Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 9 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlafmitteln, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und mit Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Mai 2003, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die Artikel 3 und 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die dritte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Dezember 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût